

# Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan

Vom 9.6.2020 (ABl. Anhalt 2020 Bd. 1, S. 2).

**§ 1 Förderung.** (1) Gefördert werden Kinder- und Jugend- und Konfirmandenfreizeiten der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) <sup>1</sup>Tagesveranstaltungen mit Bildungscharakter sind ebenfalls ab sechs Bildungsstunden förderfähig. <sup>2</sup>Dies können sein: Kinder- und Jugendtage, Kinderbibeltage, Tagesveranstaltungen für Konfirmanden. <sup>3</sup>Nicht bezuschusst werden:

- kontinuierliche Angebote (regelmäßig stattfindende Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen),
- Jugend- und Familiengottesdienste
- Gemeindefeste oder
- Teilnahme an Veranstaltungen, die schon durch das Kinder- und Jugendpfarramt gefördert werden (z.B. Konficamps, Jugendfestival, Konfirmandentag etc).

(3) Die Förderung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. <sup>2</sup>Ist die für die Förderung vorgesehene Summe erschöpft, werden keine weiteren Zuschüsse gewährt. <sup>3</sup>Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Auszahlungen aus dem landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan erfolgen grundsätzlich nicht auf Privatkonten.

**§ 2 Antrag.** (1) <sup>1</sup>Anträge auf einen Zuschuss können Kirchengemeinen der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Kinder- und Jugendpfarramt stellen. <sup>2</sup>Ebenfalls antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die überregional arbeiten.

(2) Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

(3) Der Antrag kann formlos (per Post oder E-Mail) erfolgen. Dabei sind die Art der Veranstaltung, Ort, Zeitraum und die Anzahl der zu fördernden Personen anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Antragsfrist ist der 1. März eines Jahres. <sup>2</sup>Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 3 Höhe der Förderung.** (1) <sup>1</sup>Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 26 Jahren gewährt. <sup>2</sup>Ein Betreuer je angefangene sieben Teilnehmenden ist förderfähig. <sup>3</sup>Bei Maßnahmen mit bis zu sieben Teilnehmenden ist die Förderung einer männlichen und weiblichen Betreuerin möglich. <sup>4</sup>Die Fördersätze betragen:

	€ je Tag und Teilnehmer
für Kinder- und Jugendfreizeiten	5,00
für Kinder- und Jugendfreizeiten in Gernrode	9,00
für Konfirmandenrügen	7,00
für Konfirmanderügen in Gernrode	11,00

für Tagesveranstaltungen

| 5,00

(2) Bei Freizeiten gelten An- und Abreise als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr endet.

(3) <sup>1</sup>Zuschüsse werden vor allem für Teilnehmer aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewährt. <sup>2</sup>Maximal 10 % der Teilnehmenden können auch aus anderen Landeskirchen stammen.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe der ausgezahlten Mittel richtet sich nach den tatsächlich teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Eine Überfinanzierung der Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Veranstaltungen werden nicht zu 100 % gefördert. <sup>2</sup>In jedem Fall haben die Kirchengemeinden in angemessener Weise einen Eigenbeitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten. <sup>3</sup>Dies kann durch erhobene Teilnehmerbeiträge erfolgen.

**§ 4 Inklusionsbedingter Mehraufwand.** (1) <sup>1</sup>Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Normalität werden. <sup>2</sup>Deswegen soll auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Gefördert wird ein inklusionsbedingter Mehraufwand für die entsprechenden Teilnehmenden (z.B. zusätzliche Assistenz, Miete behindertengerechter Fahrzeuge, Übersetzung von Texten in verständliche Sprache etc.) <sup>2</sup>Nicht gefördert werden Investitionskosten.

(3) <sup>1</sup>Der Förderhöchstsatz beträgt max. 20 % des nachgewiesenen Mehraufwandes. <sup>2</sup>Dieser ist mit der Antragstellung im Vorfeld der Maßnahme anzuzeigen und zu beschreiben. <sup>3</sup>Ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan ist einzureichen.

(4) Über die genaue Höhe wird im Kinder- und Jugendpfarramt separat entschieden.

**§ 5 Verwendungsnachweis.** (1) <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen im Kinder- und Jugendpfarramt einzureichen. <sup>2</sup>Später oder unvollständig eingehende Abrechnungen werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Abrechnungsformblatt mit dem Nachweis über die entstandenen Kosten
- einem Nachweis über Beginn und Ende der Veranstaltung, wenn An- und Abreise als zwei Tage gefördert werden sollen
- einer Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Veranstaltung, Name, Vorname, Wohnort, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen, Anzahl der Tage, an denen die Teilnehmenden anwesend waren.

<sup>2</sup>Die Teilnehmendenliste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sollte bevorzugt verwendet werden. <sup>3</sup>Es ist aber auch möglich, eine eigene Liste mit den geforderten Angaben zu erstellen. <sup>4</sup>Nicht akzeptiert wird die Teilnehmendenliste der Evangelischen Erwachsenenbildung.

(3) Bei Tagesveranstaltungen ist zusätzlich das Programm mit dem Nachweis über sechs Bildungsstunden (1 Bildungsstunde = 45 Minuten) einzureichen.

(4) Für Abrechnungen des inklusionsbedingten Mehraufwandes ist dieser mit Belegen nachzuweisen.

**§ 6 Bewilligung.** (1) Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Gewährung/Nichtgewährung der Förderung.

(2) Finden beantragte und geförderte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Kinder- und Jugendpfarramt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 7 Inkrafttreten.** Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.